

# Sozialversicherungen - Beiträge und Leistungen - 2020

Ab 1.1.2020

## 1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV	8.70%
IV	1.40%
EO	0.45%
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>	<b>10.55%</b>

je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer

## 1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9.95%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 56 900
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9 500
Für Einkommen zwischen CHF 9'500 und CHF 56'400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatz Einkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 496

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres

### Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2 300
Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)	
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750

## 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 148 200
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2.20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über 148 200 CHF (pro Jahr)	
ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	1.00%

## 1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1 185
Maximal pro Monat	CHF 2 370
Maximale Ehepaarrente pro Monat	CHF 3 555

Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz 6, 8 % pro Jahr.

## 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21 330
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 555
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 85 320
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24 885
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 60 435
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00%

## 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtbetriebsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148 200
Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber	
Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer	

## 3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64/65. Altersjahr) hinaus geöffnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen sind die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentner, welche einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'4000.-- pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen, geleistet werden.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 826
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) höchstens	CHF 34 128

Haben Sie Fragen zu den erwähnten Themen oder anderen Treuhandbelangen?  
Wenden Sie sich an uns. Wir werden Ihnen helfen.